

# Mitseglervereinbarung

Für den Segeltörn vom 29. September 2002 bis zum 5. Oktober 2002 auf einer SunOdyssey 45.1, vermittelt von der Segelschule JOJO in München, mit Ausgangshafen Pula (Kroatien), Zielhafen Dubrovnik (Kroatien), bei dem die aufgeführten Personen

- 1 Mark Rosa (Skipper)
- 2 Holger Behrens (Co-Skipper)
- 3 Irene Wrabel
- 4 Fabian Scheurer
- 5 Balthasar Hechenbichler
- 6 .....
- 7 .....
- 8 .....

mitsegeln, werden die nachfolgenden Regelungen getroffen:

## 1. Chartervertrag

Der zwischen Mark Rosa und dem Vercharterer mittels dem Charter-Vermittler Segelschule JOJO geschlossene Chartervertrag ist Grundlage dieser Vereinbarung. Jeder Mitsegler erhält auf Anfrage eine Kopie des Chartervertrags.

## 2. Törnkosten

Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die Charterkosten und die Bordkasse (zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren, Endreinigung usw.). Ferner sind dies aber auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können, und etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt oder ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde.

Die Charterkosten betragen 5060,- € Jeder Mitsegler verpflichtet sich, den auf ihn entfallenden Anteil bis zum 10.8.2002 zu entrichten

Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich, aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Charterkosten oder sorgt für eine von den Mitseglern akzeptierte Ersatzperson, die alle seine Verpflichtungen übernimmt, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt oder die übrigen Mitsegler darauf ausdrücklich verzichten.

## 3. Schiffsführer

Verantwortlicher Schiffsführer ist Mark Rosa. Der Schiffsführer versichert, daß er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.

## 4. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf Rettungsweste und Lifebelt.

## **5. Haftungsausschluß**

Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet in Fällen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen die anderen Mitsegler. Die Haftung des Schiffsführers ist nur bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Haftungsausschluß gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden.

## **6. Gültigkeit der Vereinbarung**

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, daß sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht.

Ort, Datum .....

Unterschrift des Mitseglers .....